

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 24. September 2006

**Einführungsgesetz zum
Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006**

**Revision des Bürgerrechtsgesetzes
vom 22. Mai 2006**

**Revision der Verfassung des Kantons
Schaffhausen vom 3. Juli 2006
(Einführung des Partnerschaftsgesetzes)**

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006

In Kürze	Seite 3
Zur Sache	Seite 6
Erwägungen des Kantonsrates	Seite 19
Beschluss des Kantonsrates	Seite 21

Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 22. Mai 2006

In Kürze	Seite 35
Zur Sache	Seite 36
Erwägungen des Kantonsrates	Seite 40
Beschluss des Kantonsrates	Seite 41

Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 3. Juli 2006 (Einführung des Partnerschaftsgesetzes)

In Kürze	Seite 47
Zur Sache	Seite 48
Erwägungen des Kantonsrates	Seite 50
Beschluss des Kantonsrates	Seite 51

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006

Neues Bundesgesetz über die Berufsbildung

Am 1. Januar 2004 traten das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz [BBG]; SR 412.10) und die dazu gehörende Verordnung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung [BBV]; SR 412.101) in Kraft. Das Berufsbildungsgesetz umfasst neu auch die bisher der Regelungskompetenz der Kantone unterstehenden Bereiche

Gesundheit, Soziales und Kunst sowie die Berufe der Land- und der Forstwirtschaft. Es bildet nun die gesetzliche Grundlage für die gesamte Berufsbildung ausserhalb des Hochschulbereichs.

Das Berufsbildungsgesetz erklärt die Berufsbildung zur Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Es weist den Kantonen die Aufgabe zu, für ein bedarfsgerechtes Angebot in der beruflichen Grundbildung, der höheren



Berufsbildung, der berufsorientierten Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu sorgen. Ferner verpflichtet es die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um damit Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wird per 1. Januar 2008 ein leistungsbezogenes Finanzierungssystem mit Pauschalbeiträgen an die Kantone eingeführt.

Die wichtigsten Inhalte und Ziele des neuen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz

Als Eckpfeiler des neuen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz stehen folgende Anliegen:

- *Vollzug der Bundesgesetzgebung*

Der Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung obliegt den Kantonen. Ihnen wurde eine fünfjährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer entsprechenden kantonalen Vollzugserlasse gesetzt. Beim vorliegenden Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (nachfolgend Einführungsgesetz genannt) handelt es sich somit weit

gehend um Umsetzungen und Konkretisierungen im vorgeschriebenen Rahmen des Bundesrechts.

- *Schlankes Gesetz*

Mit dem Ziel eines möglichst schlanken Gesetzes wurden im vorliegenden Einführungsgesetz nur die wesentlichen Grundzüge geregelt. Die Details sind vom Regierungsrat in einer Verordnung festzusetzen.

- *Prinzip der kurzen Entscheidungswege*

Das neue Einführungsgesetz wurde durchwegs nach dem Prinzip der «kurzen Entscheidungswege» entwickelt. Es soll schnelle und unbürokratische Entscheide von den darin bezeichneten Funktionsträgern ermöglichen.

- *Erhöhung der Anzahl anerkannter Abschlüsse auf Sekundarstufe II*

Ziel des vorliegenden Einführungsgesetzes ist es, allen Jugendlichen und Erwachsenen einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen. Der Zugang zur Weiterbildung soll erleichtert werden, damit die Kompetenzen und die Qualifikationen der Erwachsenen

gefördert werden können. Die Qualität in der Berufs- und Weiterbildung soll erhöht und die Innovation unterstützt werden.

- *Beibehalten der Organisationsstruktur*

Mit dem vorliegenden Einführungsgesetz erfährt die bisherige Organisationsstruktur für die Berufsbildung im Kanton Schaffhausen nur sehr geringfügige Änderungen. Die Aufsicht über das Berufsbildungswesen nehmen weiterhin der Berufsbildungsrat – allerdings mit weniger restriktiven Vorgaben bezüglich dessen Zusammensetzung – und die Aufsichtskommissionen der Berufsschulen (im neuen Gesetz Berufsfachschulen genannt) wahr.

- *Leistungsvereinbarungen mit Privaten*

Im Einführungsgesetz dem Kanton zugewiesene Aufgaben können wie bisher auf private Anbieter übertragen werden. Neu geschieht eine solche Aufgabenübertragung mittels Leistungsvereinbarungen, welche die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Kontrollmechanismen regeln.

Der Kantonsrat hat nach kontroverser Diskussion der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 47 zu 25 zugestimmt.

Ausgangslage

Neue Bundesgesetzgebung

Am 1. Januar 2004 traten das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz [BBG]; SR 412.10) und die neue Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung [BBV]; SR 412.101) in Kraft. Das Berufsbildungsgesetz trägt dem markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt sowie den damit verbundenen veränderten Bedürfnissen Rechnung. Während das alte Gesetz von 1978 noch stark gewerblich-handwerklich geprägt war, widerspiegelt das neue Gesetz vermehrt die Bedürfnisse der heutigen Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft.

Inhaltliche Schwerpunkte

Das ganze Gesetz untersteht dem Grundsatz, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (früher: Berufsverbänden) ist. All diese Akteure sind zur Zusammenarbeit angehalten. Der Auftrag zur aktiven Weiterentwicklung der Berufsbildung, die Förderung der Chancengleichheit der

Geschlechter sowie die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems sind gesetzlich verankert.

Die berufliche Grundbildung wird auch in Zukunft über eine Kombination von Theorie und Praxis erfolgen. Das so genannte «duale System» hat sich als ideale Voraussetzung für den Einstieg in die Arbeitswelt und als wirksame Lehr- und Lernform erwiesen und bleibt ein zentraler Pfeiler der schweizerischen Berufsbildung.

Berufsausbildungen, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen, dauern künftig mindestens drei Jahre. Die bisherige Anlehre wird durch eine zweijährige Grundbildung ersetzt, welche mit einem eidgenössischen Berufsattest abschliesst und durch gezielte anschliessende Weiterbildungsangebote die Durchlässigkeit zur Berufslehre sicherstellt. Brückenangebote werden als Teil der Berufsbildung verstanden und künftig vom Bund mitfinanziert.

Unter dem Begriff «Höhere Berufsbildung» sind die eidgenössischen

Berufs- und Höheren Fachprüfungen (Meisterprüfungen) sowie die Höheren Fachschulen zusammengefasst. Sie werden neben den Hochschulen als eigenständiges praxisorientiertes Bildungsangebot der Tertiärstufe verankert und erhalten damit ein stärkeres Gewicht.

Die Weiterbildung ist neu von der Höheren Berufsbildung getrennt. Als «berufsorientierte Weiterbildung» erfährt sie eine in Richtung allgemeine Schlüsselqualifikationen erweiterte Auslegung. Der Bund sorgt in diesen Bereichen hauptsächlich für Transparenz, Koordination und Koopera-



tion. Nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzes fällt die so genannte «allgemeine Weiterbildung».

Die Kunst-, Gesundheits- und Sozialberufe werden vollumfänglich ins Berufsbildungssystem integriert. Damit sind nun erstmals sämtliche Berufsausbildungen in einem Gesetz geregelt.

Ausbildung und Qualifikationsverfahren (Prüfungen) werden grundsätzlich getrennt. Neben den herkömmlichen Prüfungen werden andere Arten des Nachweises einer Qualifikation in einem Abschlusszeugnis wie etwa modulare Formen, gezielte Nachholbildung oder die Anerkennung von Lernleistungen ausserhalb von anerkannten Lehrgängen ermöglicht. Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass eine zunehmende Zahl von Bildungsabschlüssen nicht mehr auf einem klar vorgegebenen Weg (z.B. direkt von der Berufslehre an die Höhere Fachschule oder zur Meisterprüfung) zustande kommen.

Die neue Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes stärkt die Rolle der Kantone, indem sie ihnen den Vollzug der Berufsbildung überlässt

und ihnen auch den dafür nötigen Handlungsspielraum gewährt.

Neues Finanzierungssystem

Das neue Berufsbildungsgesetz ersetzt die bisherige, am Aufwand orientierte Subventionierung durch leistungsorientierte Kopf-Pauschalen an die Kantone. Der Anteil des Bundes an die Kosten der öffentlichen Hand wird von heute weniger als einem Fünftel auf einen Viertel erhöht. Zehn Prozent der Bundesmittel sind für die gezielte Förderung von Entwicklungsprojekten und besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse reserviert. Das neue System erhöht dank der eindeutigen Zuschreibung der Mittelverwendung die Transparenz und die Wirksamkeit der eingesetzten Gelder. Es wird mit einer Übergangsfrist von vier Jahren – also per 2008 – eingeführt.

Umsetzung des Bundesgesetzes

Das neue Berufsbildungsgesetz ist innert einer Übergangsfrist von generell fünf Jahren umzusetzen. Sämtliche rund 300 eidgenössischen Bildungsverordnungen (früher: Berufsreglemente) werden in dieser Übergangsfrist angepasst.



Der so genannte Masterplan, der zwischen dem Bund, den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen ausgehandelt wurde und jährlich überarbeitet wird, stellt dabei unter anderem sicher, dass die Umsetzung des Gesetzes für die Fi-

nanzhaushalte der Kantone verträglich ist. Er bestimmt aufgrund der verfügbaren Ressourcen, wann welcher Berufsverband mit der Revision der entsprechenden Bildungsverordnung beginnen kann.

Wesentliche Elemente des neuen Gesetzesentwurfs

Das neue Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz enthält die folgenden Schwerpunkte:

Grundsätzliches

Angestrebt werden folgende Ziele:

- Ermöglichung eines anerkannten Abschlusses auf der Sekundarstufe II für alle Jugendlichen und Erwachsenen.
- Erleichterung des Zugangs zur Weiterbildung, damit die Kompetenzen und die Qualifikationen der Erwachsenen gefördert werden können.
- Erhöhung der Qualität in der Berufs- und Weiterbildung.
- Unterstützung von Innovation.
- Laufende Ausrichtung der Berufs- und Weiterbildung auf neue Bedürfnisse der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Einzelnen.

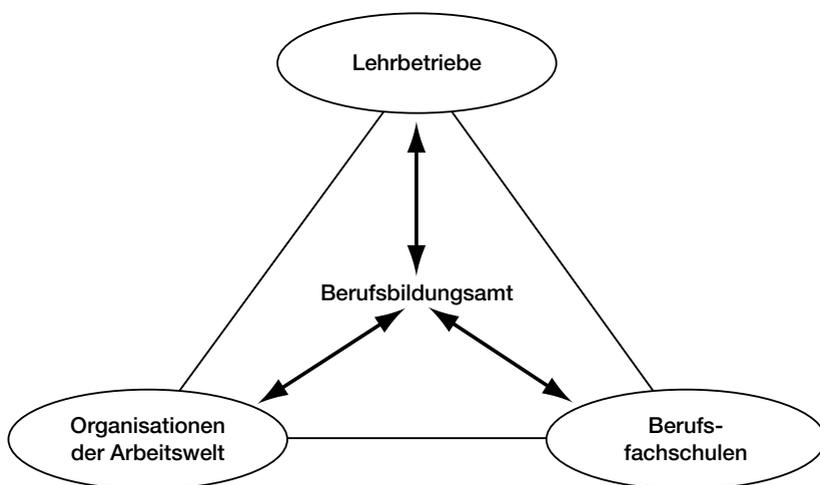
Die konkreten Details werden vom Regierungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in einer Verordnung festgelegt. Der durch das Gesetz geschaffene Handlungsspielraum in der Berufsbildung soll zur

Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Es braucht Flexibilität, damit auf die raschen Veränderungen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft reagiert werden kann.

Berufsbildung als Verbundaufgabe

Die bereits im Bundesgesetz festgelegte Maxime, dass die Berufsbildung eine Verbundaufgabe mehrerer Partner ist, wird auch im kantonalen Einführungsgesetz weitergeführt. Auf kantonaler Ebene sind diese Partner die Lehrbetriebe, die vom Kanton oder von Privaten getragenen Berufsfachschulen und die von den Berufsverbänden getragenen überbetrieblichen Kurszentren.

Da das neue Berufsbildungsgesetz branchenspezifische Fonds ermöglicht, wurde – auch auf Empfehlung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz – auf die Einrichtung eines kantonalen Berufsbildungsfonds verzichtet. Damit wird unterstrichen, dass die Berufsbildung eine echte Verbundaufgabe ist.



Die schematische Darstellung zeigt, welche Akteure die Berufsbildung prägen: die Lehrbetriebe, die Organisationen der Arbeitswelt und die Berufsfachschulen. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Berufsbildungsamt zu, das die Zusammenarbeit der Berufsbildungspartner moderiert und die Gesamtverantwortung für die Qualität der Berufsbildung trägt.

Verantwortung und Trägerschaften

In der beruflichen Grundbildung soll der Kanton für das schulische Angebot zuständig sein und in der Regel die Berufsfachschulen selbst führen.

Private Trägerschaften von Berufsfachschulen sollen aber auch in Zukunft möglich sein. Ihre Finanzierung erfolgt neu über eine Leistungsvereinbarung. Mit diesem Instrument können Berufsfachschulen unter privater Trägerschaft vollumfänglich in die ganzheitliche Steuerung des Berufsbildungswesens eingebunden werden.

An den Berufsfachschulen im Kanton Schaffhausen sollen jene Berufe unterrichtet werden, bei denen einerseits die Zahl der Lernenden einen wirtschaftlichen Betrieb zulässt und andererseits nach Möglichkeit ein Kompetenzzentrum für die Ausbildung besteht. Dies schafft

Synergien in der Ausbildung und stellt gleichzeitig sicher, dass berufsfeldbezogene Investitionen für die praktische Ausbildung nur noch an einem Standort vorgenommen werden müssen. Zur Optimierung der Klassengrössen sollen mit den Nachbarkantonen entsprechende Zuteilungen abgesprochen werden.

Im Bereich der Höheren Berufsbildung sieht das vorliegende Gesetz wie bisher sowohl private als auch öffentliche Trägerschaften vor. Dies erlaubt massgeschneiderte und flexible Lösungen. Im Weiterbildungsbereich ist wie bis anhin vorwiegend von privaten Trägerschaften auszugehen.

Die Ausbildungsangebote

Das neue Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz regelt folgende Bildungsangebote:

BERUFLICHE GRUNDBILDUNG

- *Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangebote)*

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung werden erstmals gesetzlich verankert. Diese

auch als Brückenangebote bekannten Lehrgänge richten sich grundsätzlich an Jugendliche, welche die Voraussetzungen für den Eintritt in eine Lehre oder selbst in eine Attestausbildung nicht erfüllen, weil sie entweder schulische oder soziale Schwächen aufweisen oder in anderer Hinsicht den Anforderungen der Berufsbildung nicht genügen. Mit Brückenangeboten wird der möglichst rasche Einstieg solcher Jugendlicher in die Sekundarstufe II angestrebt. Die Palette ist im Kanton Schaffhausen beachtlich. Erwähnt seien beispielsweise das Integrationsjahr, die Vorlehre und das Sozialjahr. Der Kanton realisierte bisher diese Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung aus eigenem Antrieb.

Schulische und praxisorientierte Brückenangebote werden neu im Zuge einer zurzeit stattfindenden Reorganisation in finanzieller und organisatorischer Hinsicht der Berufsbildung – und nicht mehr teilweise auch dem Bereich der Volksschule – zugeordnet und zudem unter eine gemeinsame Leitung gestellt. Diese Neuordnung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass das neue Berufsbildungsgesetz die Kantone verpflichtet, Brückenangebote anzubieten.



- *Attestausbildung*

Die Attestausbildung ersetzt die bisherige Anlehre. Praktisch begabte Jugendliche, welche die schulischen Anforderungen einer Berufslehre nicht erfüllen, hatten bisher die Möglichkeit, eine Anlehre zu absolvieren. Die Anlehre schloss mit einem Ausweis ab, in dem festgehalten war, über welche Qualifikationen der oder die Jugendliche verfügt. Neu

wird die Attestausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen, welche die Durchlässigkeit in die Berufslehre sicherstellt. Lernende, welche diesen Abschluss nicht schaffen, erhalten weiterhin ein kantonales Zertifikat.

- *Berufslehre*

Rund 1'000 Lehrbetriebe, davon mindestens 70 Prozent KMU, rekrutieren im Kanton Schaffhausen den

beruflichen Nachwuchs. Pro Jahr werden gegen 900 neue Lehr- und Anlehrverträge ausgestellt. In den letzten Jahren stieg die Zahl der aus der Schule Austretenden stetig an und erreichte auf den Schulaustritt 2005 mit 980 den Höhepunkt. Dank eines intensiven Lehrstellenmarketings konnte das Berufsbildungsamt in den letzten fünf Jahren durchschnittlich gegen 140 neue Ausbildungsbewilligungen pro Jahr an Lehrbetriebe erteilen.

Während den Lehrlingen (neu Lernende genannt) im Lehrbetrieb die praktische Ausbildung vermittelt wird, erlernen die angehenden Berufsleute in überbetrieblichen Kursen (früher: Einführungskurse) praktische Fertigkeiten, die sich in Lerngruppen besser als im einzelnen Lehrbetrieb vermitteln lassen. Die Kurse werden von den Berufsverbänden durchgeführt und von Bund und Kanton subventioniert.

Die Berufsschulen (neu Berufsfachschulen genannt) übernehmen vorwiegend die Aufgabe der Vermittlung der theoretischen Kenntnisse. Im Kanton Schaffhausen besuchen rund 1'800 Lernende den Berufsfachschulunterricht. Etwa 1'550 Lernende absolvieren dabei eine Be-

rufslehre in einem Lehrbetrieb im Kanton Schaffhausen und etwa 250 in einem ausserkantonalen Betrieb. Gut 680 Lernende aus Schaffhauser Lehrbetrieben besuchen eine ausserkantonale Berufsfachschule. Im Gegenzug besuchen rund 256 Lernende aus den Kantonen Thurgau und Zürich die Berufsfachschulen in Schaffhausen.

Im Kanton Schaffhausen wird an zwei Berufsfachschulen unterrichtet: Am Berufsbildungszentrum BBZ, der kantonalen Berufsfachschule, werden die gewerblich-industriellen Berufe unterrichtet und an der Handelsschule KVS die Büro- und die Detailhandelsberufe. Die Schaffhauser Schule für Pflegeberufe wurde per 1. Januar 2006 als neue Abteilung ins BBZ eingegliedert. Die Physiotherapieschule wird mit dem Übergang der Physiotherapieausbildung auf die Fachhochschulebene per 2009 aufgehoben.

Im Bereich der Berufslehre ist künftig von einer grösseren Vielfalt der Angebote als bisher auszugehen. Die heutige starre Aufteilung zwischen Schule (1 bis 2 Tage pro Woche) und Betrieb (3 bis 4 Tage pro Woche) dürfte künftig aufgeweicht und flexibilisiert werden. Je nach Be-

ruf werden die Schulanteile stärker variieren. Zudem können auch überwiegend schulische Angebote mit einem klar definierten Praktikum zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen. Das Gesetz legt auch die Zuständigkeit für die Regelung des Verfahrens für die Anerkennung von nicht formal erworbener Bildung (Nachholen eines Bildungsabschlusses ohne Berufslehre) fest. Im laufenden Jahr konnten 13 solche Bildungsabschlüsse erteilt werden.

- *Berufsmatura*

Die Berufsmatura öffnet den prüfungsfreien Weg zu einem Studium an einer Fachhochschule oder mit der so genannten «Passerelle» zu einem Universitätsstudium. Im Kanton Schaffhausen wird die Berufsmaturität für die technische und die kaufmännische Richtung angeboten. Die übrigen Fachrichtungen werden von Lernenden mit entsprechendem Lehrvertrag im Kanton Schaffhausen an einer Zürcher Berufsmaturitätsschule besucht. Zurzeit besuchen im Kanton Schaffhausen etwa 230 Personen den Berufsmaturitätsunterricht einer Berufsfachschule. Der Bereich der Berufsmatura ist im Wesentlichen gleich geregelt wie bisher.

HÖHERE BERUFSBILDUNG

Den Absolventinnen und Absolventen einer Berufslehre stehen auch im Kanton Schaffhausen mehrere Weiterentwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese werden meist von Berufsfachschulen angeboten. Daneben bieten aber auch Berufsverbände bei Bedarf beispielsweise Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufsprüfungen an.

Für die Ausbildung von Fachleuten kommt den höheren Fachschulen eine grosse Bedeutung zu. Markenzeichen der höheren Fachschulen sind die konsequente Ausrichtung auf die Praxis und ein darauf bezogener Theorieteil. Im Kanton Schaffhausen bieten heute zwei anerkannte höhere Fachschulen Weiterbildungen in unterschiedlichen Fachbereichen an (Höhere Fachschule für Technik am Berufsbildungszentrum [«Schaffhauser Technikerschule»] und Höhere Fachschule für Wirtschaft an der Handelsschule KVS). Eine weitere Höhere Fachschule für Pflege befindet sich in Planung.

Die höhere Berufsbildung ist in der Bundesgesetzgebung detailliert geregelt. Die Ausführungen im vorliegenden neuen Einführungsgesetz



zum Berufsbildungsgesetz beschränken sich deshalb auf wenige generelle Aspekte. Die höhere Berufsbildung – insbesondere die höheren Fachschulen – soll auch künftig gefördert werden. Für den Wirtschaftsstandort Schaffhausen ist es enorm wichtig, den KMU, die rund 70 Prozent der Unternehmen ausmachen, auch künftig diese praxisorientierten Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten.

Weiterbildung

Gesamtschweizerisch geregelt ist lediglich die berufsorientierte Weiterbildung. Während die berufliche Grundausbildung und weite Teile der höheren Berufsbildung von staatlicher Seite her angeboten und finanziert werden, ist dies in der Weiterbildung gerade umgekehrt: ein grosser Anteil der Angebote stammt von privaten Institutionen.

Die Rolle des Kantons Schaffhausen in der Weiterbildung konzentrierte sich bisher auf die Berufs- und Studienberatung sowie auf die Förderung der Erwachsenenbildung und der Elternschulung im Rahmen des Schulgesetzes.

Der Kanton positioniert sich hier neu: Angesichts der grossen Bedeutung des lebenslangen Lernens für eine prosperierende Entwicklung unserer Gesellschaft und Wirtschaft gilt es, in Zukunft eine stärkere Verbindung zwischen beruflicher Grundbildung und Weiterbildung herzustellen. Die heutigen Trägerschaften im Bereich der Weiterbildung (zum grössten Teil private Anbieter) sollen auch künftig diese Rolle wahrnehmen. Der Staat sorgt für gute Rahmenbedingungen und für eine gezielte Förderung. Diese erfolgt explizit nach dem Subsidiaritätsprinzip, das heisst, es wird nur dort eingegriffen, wo die private Initiative an Grenzen stösst.

In Bezug auf die Finanzierung sollen sich die Angebote der vom Kanton getragenen Berufsfachschulen gleich wie die privaten Angebote selbst finanzieren. Damit können die privaten und die öffentlichen Anbieter der Weiterbildung künftig mit

gleich langen Spiessen miteinander konkurrieren.

Der Kanton wird im Übrigen eine Fachstelle für Weiterbildung einrichten. Diese soll sämtliche Anbietende im Kanton in koordinativer und beratender Funktion unterstützen und Anlaufstelle für Fragen der Nachqualifikation von Erwachsenen sein.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist eine zentrale Aufgabe aller drei Lernorte der Berufsbildung, der Berufsfachschulen, der überbetrieblichen Kurszentren und der Lehrbetriebe. Von den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kurszentren wird künftig verlangt, dass sie über ein systematisches und anerkanntes Qualitätsmanagement verfügen.

So haben beide berufsbildenden Schulen im Kanton Schaffhausen ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem eingeführt oder sind daran, dies zu tun. Das BBZ ist bereits nach der Norm ISO 9001 zertifiziert. An der Handelsschule KVS steht eine Zertifizierung durch eduQua bevor.

Finanzen

Gemäss Rechnung 2005 belaufen sich die totalen Aufwendungen des Kantons Schaffhausen zugunsten der Berufsbildung auf rund 28,9 Mio. Franken. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen, die unter das neue Berufsbildungsgesetz fallen, wie (Netto-)Kosten der Berufsfachschulen, Staatsbeiträge an verschiedene private Träger wie Berufsverbände, Bildungsinstitutionen und andere. Die Beiträge des Kantons an Dritte erfolgen in Analogie zu den Beiträgen des Bundes an die Kantone aufwandorientiert.

Ab 2008 erhält der Kanton Schaffhausen die Bundesbeiträge an die Berufsbildung in Form von Pauschalen pro Lernenden bzw. Lernende. Das Einführungsgesetz sieht vor, dass der Kanton Schaffhausen auch künftig Beiträge an Dritte (private Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurszentren und anderes) gewährt. Bei der Bemessung dieser Beiträge ist davon auszugehen, dass die Empfänger Beiträge in ungefähr gleicher Höhe wie bisher erhalten, damit die Kontinuität des Berufsbildungssystems gewährleistet ist. Die Anpassung des kantonalen Vollzugs und damit des Finanzierungsmecha-

nismus wird im Gleichschritt mit den Übergangsregelungen auf Bundesebene erfolgen.

Im Einführungsgesetz werden die wesentlichen Finanzierungsgrundsätze festgelegt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Träger, der für ein bestimmtes Angebot verantwortlich ist, auch dessen Finanzierung übernimmt. So ist die betriebliche Bildung Sache der Lehrbetriebe und wird von diesen auch finanziert. Die überbetrieblichen Kurse sind Sache der Organisationen der Arbeitswelt. Da diese die Kosten alleine nicht decken können, leistet der Staat Beiträge in Form einer Pauschale pro Lernenden bzw. Lernende. Die Berufsfachschulen sind Sache des Kantons und werden vorwiegend von ihm finanziert. Eine wesentliche Neuerung in der Finanzierung betrifft die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangebote). Sie werden künftig vom Bund mitfinanziert, sofern sie vorwiegend praxisorientiert sind.

Das neue Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz stiess sowohl in der Vernehmlassung bei den Organisationen der Arbeitswelt wie auch in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrat auf eine breite überparteiliche Zustimmung. Es war im Grundsatz unbestritten und wurde allgemein begrüsst; die Gewerkschaften äusserten allerdings Vorbehalte. Der Grossteil der Ratsmitglieder war sich einig, mit diesem neuen Einführungsgesetz eine fortschrittliche Basis für die Zukunft der Berufsbildung und deren kontinuierliche Weiterentwicklung zu schaffen. Anlass zu Kritik gaben vor allem drei Punkte:

Einige Ratsmitglieder stiessen sich an der neuen *Zusammensetzung des Berufsbildungsrates*: Vorgesehen ist, dass im insgesamt neun Mitglieder zählenden Berufsbildungsrat sechs Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt Einsitz nehmen. Es wurde beantragt, diese sechs Sitze seien im Sinne der Sozialpartnerschaft wie bisher paritätisch auf je drei Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen zu verteilen. Die Mehrheit des Kantonsrates war dagegen der Auffassung, zur Erfüllung der dem Berufsbildungsrat

zugewiesenen Aufgaben seien in erster Linie Fachpersonen und nicht Interessenvertreter gefragt.

Ebenfalls umstritten war ein Antrag zur Einrichtung eines kantonalen *Berufsbildungsfonds*. Dieser sollte steuernd auf das Lehrstellenangebot einwirken und durch eine Berufsbildungsabgabe derjenigen Betriebe gespeist werden, die keine Lehrlingsausbildung betreiben. Die Mittel des Berufsbildungsfonds sollten zur Sicherung und Erweiterung des Berufsbildungsangebots dienen, insbesondere durch die Entlastung der ausbildenden Betriebe bei ihren Ausbildungskosten und -anstrengungen. Verwaltet werden sollte der Fonds von einer tripartiten Verwaltungskommission aus Staat, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft. Die Mehrheit des Kantonsrates lehnte die Einrichtung eines solchen Berufsbildungsfonds ab. Erinnert wurde dabei an die im Jahr 2004 vom Volk deutlich abgelehnte eidgenössische Lehrstelleninitiative (LIPA), die ähnliche Zwecke verfolgt hatte. In der Zwischenzeit sei das neue Bundesgesetz für die Berufsbildung angenommen worden, das die Möglichkeit zur Schaffung von Berufsbildungsfonds durch die schweizerischen Berufsverbände vorsehe. Bis heute hätten bereits fünf

Dachverbände Fonds eingerichtet, die auf schweizerischer Ebene organisiert seien. Die Kantone sollten deshalb keine zusätzlichen Fonds einrichten. Schliesslich wurde auf den grossen administrativen Aufwand und somit einen kostspieligen Ausbau des Verwaltungsapparates für diesen Fonds hingewiesen. Es bestünden genügend politische Instrumente, um in konjunkturellen Tiefs die nötigen Impulse zu geben.

Bei einem dritten umstrittenen Punkt ging es um die *Finanzierung des Schulbesuchs von Erwachsenen*, die sich ohne Lehrvertrag auf eine Lehrabschlussprüfung vorbereiten. Die Verordnung zum Bundesgesetz ermöglicht solche Prüfungszulassungen, sofern die notwendige Praxis und die Aneignung der notwendigen Theorie nachgewiesen werden können. Beantragt wurde, der Schulbesuch solle für solche Personen kostenfrei sein, sofern es sich um eine Erstausbildung oder um eine Zusatzausbildung nach abgeschlossener Attestausbildung im entsprechenden Berufsfeld handle. Die Mehrheit des Kantonsrates lehnte dies ab. Es wurde klargestellt, dass Erwachsene, die ein Lehrverhältnis mit einem Lehrbetrieb eingingen, den Berufsfachschulunterricht von

Gesetzes wegen sowieso unentgeltlich besuchen könnten. Es gehe hier also vorwiegend um solche Personen, die eine Erstausbildung berufsbegleitend absolvieren würden und somit über ein Einkommen verfügten. Die Ratsmehrheit war der Ansicht, dass solchen Prüfungsabsolventen und -absolventinnen der Schulbesuch in einem kostenverträglichen Rahmen ermöglicht werden müsse und keinesfalls die Vollkosten verrechnet werden dürften. Dieser kostenverträgliche Rahmen könne auf Verordnungsstufe festgesetzt werden. Damit bliebe zudem die Möglichkeit erhalten, auch interkantonale, marktbezogene Vorgaben zu berücksichtigen.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 8. Mai 2006 dem vorstehend erläuterten Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz mit einem Stimmenverhältnis von 47 zu 25 zugestimmt.

Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, seinem Beschluss zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Alfred Sieber
Die Sekretärin: Erna Frattini

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

vom 8. Mai 2006

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002,

beschliesst als Gesetz:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen: Geltungsbereich

- a) die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- b) die höhere Berufsbildung;
- c) die Weiterbildung;
- d) die Qualifikationsverfahren;
- e) die Bildung von Bildungsverantwortlichen;
- f) die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Der Regierungsrat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bestimmter Gesetzesteile auf Bereiche ausdehnen, die dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellt sind, und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. Zuständige Behörden

Art. 2

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung. Regierungsrat

² Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen die Berufsentwicklung.

³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Berufsbildungsrates die kantonalen Aufsichtskommissionen und gewährleistet eine angemessene Vertretung aller beteiligten Bildungspartner.

⁴ Er kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen oder Schulträgern über die Trägerschaft, die Zusammenarbeit, den Besuch von Schulen, die Schulgeldbeiträge und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 3

Berufsbildungsrat

¹ Der Berufsbildungsrat berät das Erziehungsdepartement in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er kann dem Erziehungsdepartement Anträge stellen.

² Der Berufsbildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

³ Er besteht aus:

- a) dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Erziehungsdepartements als Vorsitzender bzw. Vorsitzende;
- b) sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen der Organisationen der Arbeitswelt;
- c) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der kantonalen Berufsfachschulen oder höheren Fachschulen;
- d) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Berufsbildungsamtes.

⁴ Der Berufsbildungsrat kann Geschäfte einem Arbeitsausschuss übertragen. Er kann weitere Fachleute und Vertreter der Lernenden mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen.

⁵ Der Berufsbildungsrat wählt die kantonalen Prüfungskommissionen sowie die kantonale Berufsmaturitätskommission. Er gewährt den Organisationen der Arbeitswelt eine angemessene Vertretung.

Art. 4

Erziehungsdepartement

¹ Der unmittelbare Vollzug obliegt dem Erziehungsdepartement, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Das Erziehungsdepartement ist zuständig für Verfügungen, welche die Gesetzgebung dem Entscheid der Kantone überlässt und für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

³ Zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben führt das Erziehungsdepartement ein Berufsbildungsamt.

Art. 5

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten für den Vollzug und bezeichnet die Aufgabenbereiche des Regierungsrates, des Berufsbildungsrates, der Aufsichtskommissionen, des Erziehungsdepartements und des Berufsbildungsamtes.

Zuständigkeitsbereiche

III. Berufsberatung

Art. 6

Die zuständige Abteilung des Berufsbildungsamtes sorgt für die sachkundige Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

IV. Berufliche Grundausbildung

1. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Art. 7

¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

² Er kann selbst Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung anbieten.

³ Das Erziehungsdepartement kann den Abschluss von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis zertifizieren.

2. Berufliche Grundbildung

a) Allgemeine Vorschriften

Art. 8

Das Berufsbildungsamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Ausbildungsplätze

Art. 9

Aufsicht Der Kanton sorgt für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse, die überbetrieblichen Kurse, die Berufsfachschulen, die Lehrwerkstätten, die interkantonalen Fachkurse sowie die privaten Fachschulen, soweit diese auf Qualifikationsverfahren vorbereiten.

Art. 10

Koordination Die Bildungspartner sind zur Zusammenarbeit und Koordination verpflichtet.

Art. 11

Kurse für Berufsbildende ¹ Das Erziehungsdepartement regelt die Durchführung von obligatorischen Ausbildungskursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis.

² Es kann die Organisationen der Arbeitswelt bei der Durchführung von Weiterbildungskursen für Berufsbildende unterstützen.

Art. 12

Überbetriebliche Kurse für Lernende ¹ Überbetriebliche Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

² Das Berufsbildungsamt sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

³ Besteht keine Organisation der Arbeitswelt, so kann das Erziehungsdepartement die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und den betroffenen Berufsbildnern selbst übernehmen oder interkantonale Lösungen anstreben.

⁴ Sofern nicht eine schweizerische Aufsichtskommission hierfür zuständig ist, genehmigt in der Regel das Berufsbildungsamt das Kursreglement lokaler Kurskommissionen.

Art. 13

Andere Institutionen Der Regierungsrat beschliesst über die Führung von Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen oder anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis.

Art. 14

Qualitätsentwicklung ¹ Das Erziehungsdepartement regelt die Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der beruflichen Grundbildung.

² Die Qualitätsentwicklung erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen, die unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbart werden.

b) *Ausbildungsverhältnis*

Art. 15

¹ Berufsbildende der beruflichen Praxis, die in einem Beruf Lernende ausbilden wollen, haben vorgängig den Nachweis über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden zu erbringen und dem Berufsbildungsamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Jenes ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung. Bildungs-
bewilligung

² Berufsbildende der beruflichen Praxis unterstehen der Aufsicht des Berufsbildungsamtes.

c) *Beruflicher Unterricht*

Art. 16

Der Regierungsrat sorgt mit der Führung von Berufsfachschulen für ein bedarfsgerechtes Angebot an beruflichem Unterricht. Berufs-
fachschulen

Art. 17

¹ Zur Berufsfachschule zugelassen werden Lernende mit Lehrort im Kanton Schaffhausen oder solche, deren Zulassung durch interkantonale Vereinbarung geregelt ist. Zulassung

² Alle übrigen Lernenden können zur Berufsfachschule im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden.

³ In der Regel werden Berufe mit mindestens zehn Lernenden pro Lehrjahr im Kanton und solche mit im Mehrjahresdurchschnitt weniger als zehn ausserkantonale beschult.

⁴ Das Berufsbildungsamt legt den Ort des beruflichen Unterrichts fest und koordiniert diesen bei Bedarf in einer interkantonalen Vereinbarung.

Art. 18

Die Aufsichtskommissionen üben Aufsichtsfunktionen über die Schulen aus und sind Bindeglied zwischen der Berufsfachschule, der Arbeitswelt und der Gesellschaft. Aufsichts-
kommissionen

Art. 19

- Schulleitungen ¹ Jeder Berufsfachschule steht eine Schulleitung vor.
- ² In Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtskommissionen erlassen die Schulleitungen Leitbilder und regeln den ordnungsgemässen Schulbetrieb durch den Erlass von Schulordnungen. Das Mitspracherecht der Lehrenden und der Lernenden ist gewährleistet.

Art. 20

- Berufsmaturitätsschulen ¹ Bei Bedarf sind Berufsmaturitätsschulen zu führen. Diese unterstehen der Trägerschaft jener Berufsfachschulen, denen sie angegliedert sind.
- ² Der Regierungsrat entscheidet über die Führung von Berufsmaturitätsschulen und legt das Angebot an Fachrichtungen fest.
- ³ Die kantonale Berufsmaturitätskommission erlässt ergänzende Vorschriften über die Organisation und den Besuch der Berufsmaturitätsschulen und ist für die Koordination des Aufnahmeverfahrens und der Abschlussprüfungen zuständig.

Art. 21

- Freifächer, Stützkurse Die Berufsfachschulen sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Freifächern und Stützkursen.

Art. 22

- Semester- und Stundenpläne Die Berufsfachschulen erstellen aufgrund der vom Bund erlassenen Lehrpläne für jeden Beruf Schullehrpläne und für jedes Semester Stundenpläne. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Bildungspartner.

Art. 23

- Dauer des Schuljahres Das Schuljahr umfasst in der Regel 40 Unterrichtswochen.

Art. 24

- Schulentwicklungsprojekte Das Erziehungsdepartement kann zur Verbesserung des Berufsbildungswesens im Rahmen der Bundesvorschriften und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt zeitlich befristete Schulentwicklungsprojekte durchführen lassen.

Art. 25

Für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Berufsschullehrerverordnung sowie der Lohnverordnung.

Anstellungsbedingungen

Art. 26

Das Erziehungsdepartement regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes.

Schulärztlicher Dienst

d) *Qualifikationsverfahren*

Art. 27

- ¹ Der Berufsbildungsrat legt die Aufgaben der Prüfungskommissionen in einem Organisationsreglement fest.
- ² Die Prüfungskommissionen überwachen die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung der ihr zugewiesenen Qualifikationsverfahren und erlassen die dazu notwendigen Vorschriften.
- ³ Das Berufsbildungsamt regelt das Verfahren für die Anerkennung und Validierung von nicht formal erworbener Bildung.

Prüfungskommissionen; Durchführung der Qualifikationsverfahren

V. Höhere Berufsbildung

Art. 28

- ¹ Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bemühungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot.
- ² Es kann veranlassen, dass Vorbereitungskurse auf den Abschluss einer höheren Berufsbildung angeboten werden.

Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen

Art. 29

- ¹ Der Kanton kann eigene höhere Fachschulen führen.
- ² Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

Höhere Fachschulen

VI. Weiterbildung

Art. 30

Grundsatz

¹ Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bemühungen der Bildungspartner für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.

² Es fördert die Qualitätssicherung und koordiniert insbesondere die berufsorientierte Weiterbildung.

VII. Übertragung auf private Anbieter

Art. 31

Grundsatz

¹ Aufgaben dieses Gesetzes können mittels Leistungsvereinbarung auf private Anbieter übertragen werden. Die Leistungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Zuständig für die Übertragung der Führung von Berufsfachschulen im Sinne von Artikel 16 und höheren Fachschulen im Sinne von Artikel 29 auf private Anbieter ist der Regierungsrat.

³ Das Erziehungsdepartement beschliesst die Übertragung der übrigen Angebote auf private Anbieter.

Art. 32

Leistungsvereinbarung

¹ Beim Abschluss der Leistungsvereinbarung mit privaten Anbietern ist auf eine Gleichbehandlung aller Anbieter zu achten. Diese müssen Gewähr für die Führung einer Kosten- und Erlösrechnung und für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsvorgaben bieten.

² Die Leistungsvereinbarungen regeln die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Kontrolle durch das Erziehungsdepartement.

VIII. Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 33

Interkantonale Zusammenarbeit

Für den Vollzug des Bundesrechts wird in all jenen Bereichen eine interkantonale Koordination angestrebt, wo dies die Zielerreichung fördert oder gar erst ermöglicht.

Art. 34

¹ Das Berufsbildungsamt kann den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen. Interkantonaler Schulbesuch

² Die zuständige Stelle bewilligt ausserkantonalen Lernenden und Grenzgängern den Besuch eines Bildungsangebotes im Rahmen der verfügbaren Plätze.

IX. Finanzierung**1. Grundsatz****Art. 35**

¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge sowie weiterer Einnahmen die Kosten für das Leistungsangebot nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden. Grundsatz, Bemessungsgrundlage

² Die Finanzierung richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Durchführung der Leistung ergeben. Sie kann in Form von Pauschalen erfolgen.

2. Finanzierung einzelner Leistungen**Art. 36**

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Ausbildung von Berufsbildenden. Ausbildung von Berufsbildenden

² Die Beiträge betragen mindestens 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

Art. 37

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Durchführung überbetrieblicher Kurse. Überbetriebliche Kurse

² Die Beiträge betragen einschliesslich der Bundesbeiträge mindestens 50, höchstens jedoch 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

Art. 38

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Durchführung von Qualifikationsverfahren. Qualifikationsverfahren

² Die Beiträge decken höchstens die ausgewiesenen Kosten.

Art. 39

Höhere
Berufsbildung

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an Angebote der höheren Berufsbildung.

² Die Beiträge an Anbietende des Kantons decken höchstens die ausgewiesenen Kosten.

³ An ausserkantonale Angebote werden Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen geleistet. Ist der Schul- bzw. Kursort nicht durch die interkantonale Vereinbarung bestimmt, legt das Berufsbildungsamt diesen in Absprache mit den Studierenden fest.

Art. 40

Weiterbildung

¹ Weiterbildungsangebote sind kostendeckend zu führen.

² Der Kanton kann besondere Angebote und Massnahmen fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

Art. 41

Weitere
Bildungs-
bestrebungen

Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

Art. 42

Interkantonale
Projekte

Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte für die interkantonale Koordination leisten.

Art. 43

Bauten

¹ Der Kanton kann an nichtkantonseigene Bauten Beiträge leisten, wenn der Bedürfnisnachweis für den Vollzug dieses Gesetzes erbracht ist.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

3. Schulgelder und Gebühren

Art. 44

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Leistungen von kantonalen sowie in der Regel von privaten Anbietern, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Art. 45

¹ Als Wohnort im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 der zivilrechtliche Wohnsitz des derzeitigen bzw. des letzten Inhabers der elterlichen Sorge. Wohnort

² Lernende bzw. Studierende haben ihren Wohnort im Kanton Schaffhausen, wenn sie vor Beginn der betreffenden Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft waren.

Art. 46

¹ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich für Schüler und Schülerinnen, Jugendliche und Erwachsene, die im Kanton wohnhaft sind. Berufsberatung

² Die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können durch ein erweitertes, kostenpflichtiges Angebot ergänzt werden. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 47

¹ Kein Schulgeld wird erhoben von Lernenden mit Wohnort im Kanton. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

² Für Lernende mit ausserkantonalem Wohnort wird ein Schulgeld in der Höhe von Fr. 140.- bis Fr. 800.- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt.

³ Über Ausnahmen entscheidet das Berufsbildungsamt.

⁴ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von allen Lernenden eine Gebühr in der Höhe von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- pro Schuljahr erhoben. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 48

¹ Der Besuch der Berufsfachschule und des Berufsmaturitätsunterrichts ist unentgeltlich für Lernende und Repetierende innerhalb der beruflichen Grundbildung mit Lehrort im Kanton. Berufliche Grundbildung

² Der Besuch von Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen sowie des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung ist für Lernende mit Wohnort im Kanton unentgeltlich.

³ Für die übrigen Lernenden wird ein Schulgeld in der Höhe von Fr. 140.- bis Fr. 800.- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt.

⁴ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial kann eine Gebühr von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- pro Lehrjahr erhoben werden.

⁵ Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in finanziellen Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühren und die Schulgelder ganz oder teilweise erlassen.

Art. 49

Qualifikationsverfahren

¹ Innerhalb der beruflichen Grundbildungen sind Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses gebührenfrei.

² Materialkosten und Raummieten aus Qualifikationsverfahren für Lernende innerhalb eines Bildungsverhältnisses sowie die Kosten des Qualifikationsverfahrens für Lernende ausserhalb eines Bildungsverhältnisses werden in Rechnung gestellt. Das Erziehungsdepartement legt die Höhe der berufsspezifischen Prüfungspauschalen fest. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 50

Höhere Berufsbildung

¹ Für Angebote der höheren Berufsbildung wird von Studierenden mit Wohnort im Kanton ein Studiengeldbeitrag bis Fr. 5'000.-- pro Semester erhoben.

² Von ausserkantonalen Studierenden wird ein volles Studiengeld erhoben.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Aufnahme- und Prüfungsverfahren in der höheren Berufsbildung an kantonalen Schulen durch Verordnung. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Entschädigungen

Art. 51

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Entschädigung für die kantonalen Kommissionen im Bereich der Berufsbildung.

X. Rechtspflege

Art. 52

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Verfahren

Art. 53

¹ Die Rechtsmittelfrist beträgt auf kantonaler Ebene 20 Tage. Frist

² Die anordnende Behörde kann bei besonderer Dringlichkeit die Rekursfrist bis auf 48 Stunden abkürzen.

Art. 54

¹ Entscheide des Berufsbildungsamtes sind beim Erziehungsdepartement und solche des Erziehungsdepartements beim Regierungsrat mit Rekurs anfechtbar. Instanzen

² Entscheide der Aufsichts- und Prüfungskommissionen können durch Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden, der als letzte kantonale Verwaltungsinstanz entscheidet.

³ Vorbehalten bleibt die Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat bzw. das Bundesgericht gemäss Art. 61 BBG oder durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Art. 55

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne von Art. 62 bis 64 BBG obliegt dem Erziehungsdepartement bzw. den jeweils zuständigen Strafverfolgungsorganen. Strafverfolgung

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Betreffend die Finanzierung der einzelnen Leistungen nach Art. 36 bis 43 des vorliegenden Gesetzes gelten bis zur Umsetzung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften die vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Abrechnungsmodalitäten weiter. Übergangsbestimmung

Art. 57

In-Kraft-Treten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (Berufsbildungsgesetz) (Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz) vom 28. März 1983 (SHR 412.100);
- a) Beschluss des Grossen Rates betreffend die Führung einer Höheren Kaufmännischen Gesamtschule (HKG) durch die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Schaffhausen vom 15. Januar 1996 (SHR 412.130).

Schaffhausen, 8. Mai 2006

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Alfred Sieber

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 22. Mai 2006

Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes verfolgt drei Ziele: Die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts werden klarer und umfassend umschrieben, indem neben den bisherigen Anforderungen ausdrücklich ausreichende Sprachkenntnisse, geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse sowie Kenntnisse der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten verlangt werden.

Das Verfahren zur Erteilung des Bürgerrechts auf Gemeinde- und auf Kantonebene wird gestrafft und die Verantwortung für den Entscheid klar zugeteilt. Über Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern und von Ausländerinnen und Ausländern, die hier aufgewachsen und mindestens acht Jahre zur Schule gegangen sind, soll der Gemeinderat entscheiden. Mit dem Gemeindebürgerrecht wird ohne zusätzlichen Akt auch das Kantonsbürgerrecht erworben. Über die Gesuche der übrigen Ausländerinnen und Ausländer entscheiden auf Gemeindeebene die bisherigen Einbürgerungsbehörden;

auf Kantonsstufe ist der Regierungsrat abschliessend zuständig. Es sollen also mindestens die gleich hohen Hürden zum Erwerb des Bürgerrechts überwunden werden, jedoch auf einem kürzeren Weg und damit in kürzerer Zeit. Wesentlich ist eine sorgfältige Prüfung der Gesuche und nicht ein kompliziertes Verfahren.

Die Einbürgerungsgebühren werden neu geregelt. Während bisher «Einkaufsgebühren» von bis zu 10'000 Franken erhoben werden konnten, schreibt das Bundesrecht vor, dass höchstens kostendeckende Einbürgerungsgebühren erhoben werden dürfen. Für Ausländerinnen und Ausländer betragen diese neu beim normalen Einbürgerungsverfahren Fr. 2'000.– und beim vereinfachten Einbürgerungsverfahren Fr. 1'000.–.

Der Kantonsrat hat der Vorlage nach kontroverser Diskussion mit einem Stimmenverhältnis von 40 zu 1 bei zahlreichen Enthaltungen zugestimmt.

Ausgangslage

Das kantonale Bürgerrechtsgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erwerben können. Das Gesetz gilt auch für Schweizerinnen und Schweizer, die ein anderes oder ein zusätzliches Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erwerben wollen. Der Kanton ist in der Ausgestaltung seines Bürgerrechtsgesetzes an den vom eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vorgegebenen Rahmen gebunden. Dieses regelt beispielsweise die Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz und die weiteren grundlegenden Voraussetzungen. Aufgrund des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wurden im Durchschnitt der letzten drei Jahre 133 Personen pro Jahr eingebürgert. Im Kanton Schaffhausen lebten Ende 2005 rund 15'000 Personen ohne Schweizer Bürgerrecht. Es wurde somit pro Jahr weniger als 1 Prozent der hier sesshaften ausländischen Wohnbevölkerung in das Bürgerrecht aufgenommen.

Bundesrechtlich geregelt und damit nicht Gegenstand des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist, wer das Schweizer Bürgerrecht und damit das Gemeinde- und Kantonsbürger-

recht durch Abstammung oder auf dem Weg der «erleichterten Einbürgerung» erwirbt. Letztere ist möglich für die Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder für Kinder eines schweizerischen Vaters beziehungsweise einer schweizerischen Mutter, wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht mit der Geburt erworben haben. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre hat der Bund im Kanton Schaffhausen rund 110 Personen pro Jahr erleichtert eingebürgert.

Im Jahr 2000 hiess der Kantonsrat einstimmig eine Motion der Kantonsräte Hans-Jürg Fehr und Marcel Wenger gut, welche zum Ziel hatte, Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation, das heisst Personen, die hier geboren wurden und aufwuchsen, die Einbürgerung zu erleichtern. Der Regierungsrat wies bei der Entgegennahme der Motion darauf hin, dass das Verfahren zur Erteilung des Bürgerrechts zu vereinfachen sei und zunächst das Schicksal der – damals im Raum stehenden – Änderungen auf Bundesebene abgewartet werden solle. In der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurden dann die eidgenössischen Vorlagen, welche das Ziel hatten, die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten und der

dritten Generation zu erleichtern, abgelehnt. Unbestritten blieb einzig die Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes, die den Erwerb des Bürgerrechts für Personen schweizerischer Herkunft anpasste sowie den Kantonen vorschrieb, die Bürgerrechtsgebühren höchstens so festzusetzen, dass die Verwaltungskosten gedeckt seien. Damit wurden die früher üblichen «Einkaufsgebühren» verboten.

Ziele und Grundzüge der Revision

Die vorgeschlagene Revision strebt drei Ziele an:

- Die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts sollen präzisiert werden. Auf eine erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation wird verzichtet.
- Die Gebühren werden aufgrund der bundesrechtlichen Anforderungen angepasst.
- Das Verfahren zur Erteilung des Bürgerrechts wird gestrafft und vereinfacht.

Voraussetzungen

Ins Bürgerrecht soll nur aufgenommen werden können (vgl. Art. 6 Bürgerrechtsgesetz), wer:

- in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den Lebensgewohnheiten sowie den Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- über ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern verfügt;
- in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen lebt.

Damit werden die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts gegenüber dem geltenden Recht verdeutlicht und tendenziell erhöht.

Gebühren

Mit der Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober 2003 wurden die kantonalen und die kommunalen Einbürgerungsbehörden verpflichtet, für ihre Entscheide höchstens Gebühren zu erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Bisher waren für die Erteilung des Bürgerrechts kantonale

und kommunale Gebühren von bis zu 10'000 Franken möglich. Die Gemeindegebühren wurden von den Gemeinden geregelt, wobei diese den kantonal vorgegebenen Rahmen zu beachten hatten. Die Gebührenordnungen der Gemeinden wichen kaum voneinander ab: Die Gebühren waren praktisch in allen Gemeinden gleich. Aus diesem Grund legt das Gesetz neu sowohl die Gemeinde- als auch die Kantonsgebühren abschliessend fest. Sie betragen für Ausländerinnen und Ausländer 2'000 Franken (1'000 Franken für die Gemeinde und 1'000 Franken für den Kanton). Kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung, betragen die Gebühren 1'000 Franken (500 Franken für die Gemeinde und 500 Franken für den Kanton). Schweizerinnen und Schweizer, die ins Gemeinde- und/oder Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, haben 250 Franken zu bezahlen. Die Gebühren liegen damit höher als beispielsweise im Kanton Zürich und ungefähr im Durchschnitt der übrigen Kantone.

Neu sind die Gebühren auch dann zu entrichten, wenn das Bürgerrechtsgesuch abgewiesen wird. Dies ist die Folge der Gleichstellung der Einbürgerungs- mit anderen Verwaltungsgebühren, die auch bei der Ablehnung

eines Gesuchs zu bezahlen sind. Wenn sich Eheleute mit Kindern oder kinderlose Eheleute gleichzeitig gemeinsam einbürgern, ist – wie bisher – nur eine Gebühr zu entrichten. Damit wollte der Kantonsrat ein Zeichen für die Einbürgerung von Familien setzen.

Verfahren

Das Einbürgerungsverfahren dauert in der Regel lange und es beschäftigen sich zahlreiche Stellen mit einem Gesuch. Der Grund dafür ist, dass der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts die Erteilung eines Gemeinde- sowie des entsprechenden Kantonsbürgerrechts erfordert. Damit berührt die Erteilung des Bürgerrechts die Kompetenzen

- der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche für Ausländerinnen und Ausländer die Einbürgerung bewilligen muss;
- der Gemeinde, die das Gemeindebürgerrecht erteilt;
- des Kantons, der das Kantonsbürgerrecht erteilt.

Schwerpunkt der Revision des Bürgerrechtsgesetzes ist die Straffung der Abläufe. Das Zusammenwirken von kantonalen und kommunalen Ebenen soll gestrafft und durchlässi-

ger gestaltet werden. Dies gilt besonders für Personen, welche in der Schweiz aufgewachsen sind sowie die Schulen besucht haben und damit als integriert gelten können. In aller Regel werden Entscheide nicht sorgfältiger getroffen, wenn sich verschiedene Stellen nacheinander mit demselben Gesuch befassen und niemand die volle Verantwortung für den abschliessenden Entscheid übernehmen muss. Der Revisionsvorschlag will deshalb mit einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeit kürzere und – aufgrund der klaren Vorschriften über die Voraussetzungen – qualitativ einwandfreie Entscheide sicherstellen. Die Verantwortung für den Entscheid soll möglichst konzentriert sein und nicht aufgesplittet werden. Vereinfacht kann gesagt werden: Es soll weniger Stellen geben, die «prüfen und Antrag stellen». Die zuständigen Behörden müssen prüfen und ihren Entscheid auch verantworten. Aufgrund der verfassungsmässigen Garantien müssen ablehnende Entscheide begründet werden.

Das Ziel, rascher und qualitativ einwandfrei über Bürgerrechtsgesuche zu entscheiden, wird dadurch erreicht, dass über Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern so-

wie von Ausländerinnen und Ausländern, welche hier aufgewachsen sind und mindestens acht Jahre die Schulen besucht haben, der Gemeinderat entscheidet. Dieser hat die Gesuche vorbereitet und im Zusammenhang mit der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung Stellung genommen. Er kennt die Einbürgerungswilligen. Ihm liegen die notwendigen Grundlagen für den Entscheid vor. Mit dem Entscheid des Gemeinderates wird auch das Kantonsbürgerrecht erteilt. Der Kanton hat sich im Zusammenhang mit der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bereits mit dem Gesuch befasst, sodass er – wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind – dieses nicht nochmals prüfen muss.

Über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht in der Schweiz aufgewachsen sind beziehungsweise hier weniger als acht Jahre die Schulen besucht haben, entscheidet nach wie vor das zuständige Gemeindeorgan. Je nach Gemeindeorganisation ist dies die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat, die Bürgerversammlung oder der Bürgerrat. In diesen Fällen wird das Kantonsbürgerrecht vom Regierungsrat und nicht mehr vom Kantonsrat abschliessend erteilt.

Der Kantonsrat hat die Vorlage kontrovers diskutiert. Einem Teil der Mitglieder gingen die Vorschläge zu weit; sie sprachen sich gegen die Verfahrensvereinfachungen aus. Sie argumentierten, der Kantonsrat müsse über die Gesuche entscheiden können. Die Gebühren seien höher anzusetzen, damit die Kostendeckung sichergestellt sei. Vereinzelt wurde die Befürchtung geäußert, aufgrund der Verfahrensvereinfachung würden Gesuche weniger gründlich geprüft. Durch allfällig vermehrte Einbürgerungen würde die – ihrer Meinung nach verfehlt – Ausländerpolitik übertüncht.

Vereinzelt wurde geltend gemacht, die vorgeschlagene Regelung gehe zu wenig weit. Insbesondere würden die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts für Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation, das heisst für Personen, die in der Schweiz aufgewachsen seien, die Schulen besucht hätten und hier lebten, nicht gelockert. Damit werde ein Schritt verpasst, die Integration der hier aufgewachsenen Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft mit der vereinfachten Möglichkeit zum Erwerb des Bürgerrechts abzuschliessen. Die Gebühren seien tiefer anzusetzen und soll-

ten keine zusätzliche Hürde für die Bewerbung um das Bürgerrecht sein. Diesen Auffassungen stehen allerdings die einengenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung entgegen.

Trotz dieser Einwendungen begrüßte eine grosse Mehrheit des Kantonsrates die Verfahrensvereinfachungen und empfand sie als richtig und angemessen. Im Weiteren wurde betont, mit der griffigeren Umschreibung der Einbürgerungsvoraussetzungen würden die Hürden zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nicht gesenkt. Mit der Straffung und Verwesentlichung des Einbürgerungsverfahrens seien dafür die gegenüber dem geltenden Recht tendenziell höheren Hürden auf einem kürzeren Weg zu überwinden.

In der Schlussabstimmung hat der Kantonsrat der Revision des Bürgerrechtsgesetzes mit einem Stimmenverhältnis von 40 zu 1 bei zahlreichen Enthaltungen zugestimmt. Viele Ratsmitglieder enthielten sich der Stimme, um das Gesetz der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Alfred Sieber
Die Sekretärin: Erna Frattini

Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom 22. Mai 2006

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Für Entscheide und Stellungnahmen des Kantons aufgrund des Bundesrechts und dieses Gesetzes ist das für das Bürgerrecht zuständige Departement zuständig, soweit keine besondere Zuständigkeit vorgesehen ist. Zuständigkeit

Gliederungstitel vor Art. 4

Der Titel wird neu vor Art. 5 gesetzt.

Art. 4

Schliessen sich Gemeinden zusammen, erhalten die Bürgerinnen und Bürger von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. Gemeinde-zusammen-schluss

Art. 5

¹ Wer das Kantonsbürgerrecht besitzt und das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwirbt, verliert das Kantonsbürgerrecht und die Bürgerrechte der Schaffhauser Gemeinden, wenn auf Mitteilung des zuständigen Departements hin nicht binnen eines Monats eine schriftliche Beibehaltungserklärung abgegeben wird. Verlust durch Erwerb eines anderen Bürgerrechts

² Abs. 1 gilt sinngemäss auch für das bisherige Gemeindebürgerrecht von Kantonsbürgerinnen oder -bürgern, die das Bürgerrecht einer anderen Schaffhauser Gemeinde erwerben.

³ Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts bewirkt nicht den Verlust der bisherigen Bürgerrechte.

Art. 6

Eignung

¹ Wer sich um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts bewirbt, muss aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sein.

² Geeignet ist insbesondere, wer

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- e) ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

³ Aus achtenswerten Gründen kann das Bürgerrecht auch erteilt werden, wenn die lit. e und f nur teilweise erfüllt sind.

Art. 7

Weitere Voraussetzungen

¹ Wer das Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht stellt, muss seit mindestens zwei Jahren und ohne Unterbruch Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde nachweisen.

² Bei ausländischen Staatsangehörigen wird der Einbürgerungsentcheid erst wirksam, wenn sie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhalten haben.

Art. 8

Ehegatten und Kinder

¹ Jeder Ehegatte kann das Gesuch um Einbürgerung stellen.

² Die unter der elterlichen Sorge stehenden unmündigen Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen; Art. 9 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar. Nicht einbezogen werden Kinder der mit dem schweizerischen Vater verheirateten Mutter, welche das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwirbt.

Art. 9

Unmündige und Entmündigte

¹ Für Unmündige oder Entmündigte ist das Gesuch um selbständige Einbürgerung von der Person zu stellen, der die gesetzliche Vertretung zusteht.

² Wer das 16. Altersjahr vollendet hat und urteilsfähig ist, hat zudem seinen eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

³ Wer unter Vormundschaft steht, bedarf unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes der Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden.

2. Ordentliches Verfahren

Art. 10

¹ Die Gemeinde bestimmt in ihrer Verfassung das für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständige Organ. Wird das Bürgerrecht nicht vom Gemeinderat erteilt, stellt dieser Antrag. Zuständigkeit

² Das Kantonsbürgerrecht wird durch den Regierungsrat erteilt.

Art. 11

Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam. Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbes

3. Vereinfachtes Verfahren

Art. 12

¹ Für den Entscheid im vereinfachten Verfahren ist der Gemeinderat zuständig. Zuständigkeit

² Wer im vereinfachten Verfahren eingebürgert wird und das Kantonsbürgerrecht noch nicht besitzt, erhält das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 13

¹ Das vereinfachte Verfahren ist anwendbar bei Anwendungsbereich

- a) Schweizerinnen und Schweizern;
- b) Ausländerinnen und Ausländern, die nachweisen, dass sie acht Jahre der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz erfüllt und überwiegend in der Schweiz gelebt haben. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantons.

² Stellen ausländische Ehegatten oder ausländische Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts, muss jeder von ihnen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, andernfalls ist das ordentliche Verfahren anwendbar.

4. Ergänzende Verfahrensvorschriften

Art. 14

Verfahren

¹ Für das Verfahren gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Wird das Einbürgerungsgesuch abgelehnt, ist der Entscheid zu begründen.

² Entscheidet die Gemeinde- oder Bürgerversammlung oder der Einwohnerrat über das Gesuch, gilt der Antrag des Gemeinderates als angenommen, wenn kein begründeter Gegenantrag gestellt wird. Wird das Gesuch abgelehnt, legt das für den Entscheid zuständige Gremium die Begründung fest.

³ Die weiteren Verfahrensvorschriften sowie die von den Gesuchstellenden beizubringenden Unterlagen regelt der Regierungsrat.

Gliederungstitel nach Art. 14 und nach Art. 15

Aufgehoben

III. Gebühren

Art. 15

Grundsatz

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist gebührenpflichtig, wenn die Gebührenfreiheit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

² Allfällige Barauslagen können separat verrechnet werden.

³ Werden Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam und im gleichen Verfahren eingebürgert oder Kinder in die Einbürgerung einbezogen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

⁴ Wird das Gesuch zurückgezogen, stellt die mit der Bearbeitung befasste Behörde den Rückzug fest und erhebt eine Kanzleigebür entsprechend dem entstandenen Aufwand, höchstens aber in der Höhe der Gebühr für den Endentscheid.

⁵ In sozialen Härtefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 16

Ordentliches
Verfahren

Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für Kanton und Gemeinde je 1'000 Franken.

Art. 17

Vereinfachtes
Verfahren

¹ Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr:

- a) Für Schweizerinnen und Schweizer 250 Franken für die Gemeinde.
- b) Für Ausländerinnen und Ausländer je 500 Franken für den Kanton und die Gemeinde.

² Für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die seit mehr als 12 Jahren im Kanton wohnhaft sind, wird keine Gebühr erhoben. Ortsabwesenheit zur beruflichen Ausbildung unterbricht die Aufenthaltsdauer nicht.

Art. 17a

Aufgehoben

Art. 18

Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, kann verpflichtet werden, die Vorschusspflicht Verfahrenskosten sicherzustellen.

Art. 23

¹ Unter den Voraussetzungen von Art. 9 können Unmündige oder Unmündige und Entmündigte Entmündigte aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

² Die unter elterlicher Sorge des Vaters oder der nicht verheirateten Mutter stehenden Kinder werden unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 in die Entlassung einbezogen, ebenso die Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin, die das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht stellt.

Art. 24

Das zuständige Departement entscheidet über die Entlassung aus Zuständigkeit dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht.

II.

¹ Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden grundsätzlich nach neuem Recht und durch die nach neuem Recht zuständigen Behörden entschieden.

² Über Anträge auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die der Gemeinderat vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt hat, entscheidet die nach altem Recht zuständige Gemeindebehörde.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 22. Mai 2006

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Alfred Sieber

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 3. Juli 2006 (Einführung des Partnerschaftsgesetzes)

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) angenommen.

In der Folge hat der Kantonsrat beschlossen, Art. 43 der Kantonsverfassung anzupassen. Es geht darum, die Unvereinbarkeitsregelung, wie sie für enge Verwandte und Konkubinatspaare gilt, auf die ein-

getragene Partnerschaft auszudehnen. Diese Verfassungsänderung untersteht der obligatorischen Volksabstimmung.

Der Kantonsrat hat der Revision der Kantonsverfassung am 3. Juli 2006 mit einem Stimmenverhältnis von 66 zu 1 zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Revision der Kantonsverfassung ebenfalls zuzustimmen.

Regelung der Unvereinbarkeit

In Art. 43 der Kantonsverfassung wird festgehalten, dass Ehepaare, Konkubinatspaare, Eltern und Kinder sowie Geschwister nicht der gleichen Behörde angehören dürfen (Ausnahmen: Kantonsrat, Gemeindeparlamente, Verfassungsrat). Unter den Begriff «Behörde» fallen insbesondere der Regierungsrat, die Gemeinderäte, die Rechnungsprüfungskommissionen, die Schulbehörden, die Bürgerrechtskommissionen und die Rechtspflegebehörden. Diese Regelung richtet sich gegen eine unerwünschte Machtkonzentration. Es soll verhindert werden, dass einander nahe stehende Personen innerhalb derselben Behörde Absprachen treffen können.

Ausdehnung auf die eingetragene Partnerschaft

Aus dem Bundesrecht geht hervor, dass zwischen eingetragenen Partnerinnen beziehungsweise eingetragenen Partnern eine eheähnliche Beziehung besteht. So hat der Bund die Schwägerschaft auf die eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partner ausgedehnt (vgl. Art. 21 ZGB in der durch das

Partnerschaftsgesetz geänderten Fassung). Er hat auch festgelegt, dass eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner gegenseitig «Angehörige» sind (vgl. Art. 110 Abs. 2 Strafgesetzbuch in der durch das Partnerschaftsgesetz geänderten Fassung). Zudem sorgen eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft (vgl. Art. 13 Abs. 1 Partnerschaftsgesetz).

Eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner stehen sich somit zweifellos ebenso nahe wie Verheiratete oder im Konkubinat Lebende. In Art. 43 der Kantonsverfassung sind sie aber nicht erwähnt. Es wäre nicht sachgerecht, die Unvereinbarkeit zwar bei Ehe und Konkubinat zu regeln, nicht aber bei der eingetragenen Partnerschaft, welche mit wenigen Ausnahmen der Ehe gleichgestellt ist. Die eingetragene Partnerschaft ist ein eigener Zivilstand. Er fällt weder unter die Ehe noch unter die losere Zusammenlebensform des Konkubinates. Die eingetragene Partnerschaft ist somit in Art. 43 der Kantonsverfassung ausdrücklich zu erwähnen.

Übergangsbestimmung

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Die Anpassung von Art. 43 der Kantonsverfassung hat auf denselben Zeitpunkt zu erfolgen.

Es kann sein, dass sich Paare, die in derselben Behörde amten, ab dem 1. Januar 2007 registrieren lassen. Sollte dies der Fall sein, müssten sich die Partnerinnen beziehungsweise die Partner auf diesen Zeitpunkt hin einigen, wer das Amt niederlegen wird. Eine besondere Übergangsbestimmung ist nicht notwendig.

Die Änderung von Art. 43 der Kantonsverfassung wurde aufgrund der vom Schweizervolk beschlossenen Bundesgesetzgebung notwendig. Die Vorlage war im Kantonsrat praktisch unbestritten. Das Wort wurde in der Detailberatung nicht ergriffen.

Der Kantonsrat hat der Änderung der Kantonsverfassung am 3. Juli 2006 mit einem Stimmenverhältnis

von 66 zu 1 zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung der Kantonsverfassung ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Alfred Sieber
Die Sekretärin: Erna Frattini

Verfassung des Kantons Schaffhausen

Änderung vom 3. Juli 2006

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 43

Der gleichen Behörde dürfen mit Ausnahme des Kantonsrates, der Gemeindeparlamente und des Verfassungsrates nicht gleichzeitig angehören: Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft, Konkubinatspaare, Eltern und Kinder, Geschwister.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 3. Juli 2006

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Alfred Sieber

Die Sekretärin:

Erna Frattini

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde